

Bodenaushub – Verwertung in technischen Bauwerken



Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
2	Was sind technische Bauwerke?	3
3	Welche Materialien können verwertet werden?	4
4	Welche (umweltfachlichen) Regelungen sind zu beachten?	4
5	Gibt es Gebiete, in denen man Bodenaushub nicht in technische Bauwerke einbauen darf?	7
6	Muss Bodenaushub vor einer Verwertung untersucht werden?	8
7	Wer ist für was verantwortlich?	8
8	Wird eine Genehmigung benötigt?	10
9	In welchen Fällen sind Anzeigepflichten zu beachten?	10
10	Wo kann man sich genauer informieren?	11

1 Vorbemerkungen

Bei Baumaßnahmen anfallendes Bodenmaterial wird als **Bodenaushub** bezeichnet.

Bodenaushub, für den nicht unmittelbar ein neuer Verwendungszweck vorliegt, ist so weit wie möglich einer Verwertung zuzuführen. Das hilft Ressourcen und Deponievolumen zu schonen. Daher sollte Bodenaushub auch bei Baumaßnahmen gegenüber Primärrohstoffen bevorzugt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Bodenaushub neben den bautechnischen auch **die umweltfachlichen Anforderungen** einhält.

Das Infoblatt beschreibt die wesentlichen umweltfachlichen Regelungen einer Verwertung von Bodenaushub in technischen Bauwerken, die sich aus der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (i. F. „EBV“) ergeben.

Der Einsatz von aufbereitetem Bauschutt als mineralischer Ersatzbaustoff („RC-Material“, „MEB“) sowie die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen werden nicht behandelt.

Hierfür gelten

- ➔ Ersatzbaustoffverordnung
- ➔ Novelle der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in Verbindung mit dem Verfüll-Leitfaden

Die Anforderungen bei Verwertung von humosem Oberboden auf technischen Bauwerken oder zum Beispiel beim Bau einer Parkanlage beschreibt die LfU-/LfL-Arbeitshilfe

- ➔ [Umgang mit Bodenmaterial](#)

2 Was sind technische Bauwerke?

Es gibt viele Einsatzmöglichkeiten für Bodenaushub in technischen Bauwerken. Ein technisches Bauwerk ist nach EBV *„jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer Einbauweise der Anlage 2 oder 3 der EBV errichtet wird; hierzu gehören insbesondere*

- *Straßen, Wege und Parkplätze,*
- *Baustraßen,*
- *Schienenverkehrswege („Bahnbauleisen nach Anlage 3 der EBV“),*
- *Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,*
- *Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle und*
- *Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen.“*



Abb. 1:
Wiederverwendung von Bodenaushub beim Verlegen von Erdkabeln. Hier wurde der Oberboden (links) vorbildlich vom Unterboden (rechts) getrennt und im Anschluss wieder lagenweise eingebaut.

3 Welche Materialien können verwertet werden?

Im Zuge der Errichtung eines technischen Bauwerks können alle bautechnisch geeigneten Bodenmaterialien und daraus hergestellte Fraktionen (Sand, Kies, Steine) genutzt werden. Sie müssen dafür auf der Grundlage von Untersuchungen in eine Materialklasse (Anlage 1, Tabelle 3 EBV) eingeteilt werden. Abhängig vom jeweiligen Standort und Verwendungszweck kann Bodenmaterial entsprechend den in Anlage 2, Tabellen 5 bis 8 EBV vorgegebenen Einsatzmöglichkeiten in technischen Bauwerken – unter Berücksichtigung der jeweiligen Einbauweise – verwendet werden.



Abb. 2:
Ebenso wie in einem Kieswerk können auch in Recycling-Anlagen wiederverwendbare Kornfraktionen hergestellt werden.

4 Welche (umweltfachlichen) Regelungen sind zu beachten?

Bodenaushub zur Wiederverwendung ist kein Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), sofern sich **unmittelbar** ein neuer Verwendungszweck anschließt, zum Beispiel als Baumaterial an einer anderen Baustelle.

In allen anderen Fällen, insbesondere wenn ein Entledigungswille vorliegt oder aufgrund des Schadstoffgehalts, unterliegt Bodenaushub den Regelungen des KrWG und wird damit aus rechtlicher Sicht zu „Abfall“. Sofern möglich, ist Bodenaushub, der als Abfall anfällt, zu verwerten.

Unabhängig davon, ob der Aushub als „Abfall“ eingestuft wird oder nicht, sind bei einem Einsatz des Bodenaushubs neben der **bautechnischen** oder produktspezifischen Eignung auch immer die **umweltfachlichen Vorgaben bzw. Anforderungen** zu berücksichtigen.

Für eine Verwertung in technischen Bauwerken sind diese Anforderungen in der **EBV** geregelt. Darin befinden sich u. a. auch Vorgaben für zulässige Schadstoffbelastungen.

Grundsätzlich dürfen mineralische Ersatzbaustoffe nur in der für das jeweilige Bauwerk notwendigen Menge bzw. Schichtdicke verwendet werden. Regelschichtdicken für die in der EBV geregelten Einbauweisen finden Sie in Tabelle A2-1 der LAGA-FAQ zur ErsatzbaustoffV (S. 65). Im Einzelfall sind hier auch auf Grund bautechnischer oder umweltfachlicher Erfordernisse (z. B. Höhe eines Lärmschutzwalls) davon abweichende Schichtdicken möglich.

➔ [LAGA – Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung \(Version 2\), 21.09.2023](#)

Die Verwertungsmöglichkeit von Bodenaushub in technischen Bauwerken erfolgt nach sogenannten **Materialwerten** (BM-0 (Materialklasse mit den niedrigsten Schadstoffgehalten) bis BM-F3 (maximal für eine Verwertung in technischen Bauwerken zulässige Materialklasse (Ausnahme: geogen erhöhte Schadstoffe))).

Über BM-F3 sind in der Regel nur Umlagerungen in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten oder eine Verwertung im Deponiebau möglich.

Die Einsatzmöglichkeiten für Bodenaushub in technischen Bauwerken richten sich nach der Schadstoffbelastung. Welche Baumaßnahmen (Einbauweisen) in Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung (von BM-0* bis BM-F3) möglich sind, ist für Bodenmaterial in der EBV, Anlage 2, Tabellen 5 bis 8, geregelt.

Mit Ausnahme von Wasserschutzgebieten der Zone 1 und Heilquellenschutzgebieten der Zone 1 gibt es für Bodenmaterial, welches die Materialwerte BM-0 einhält, keine umweltfachlichen Einbaubeschränkungen, auch nicht in Bezug auf die Art der Grundwasserdeckschicht. Deshalb ist dieses auch nicht in den Tabellen der Anlage 2 EBV aufgeführt.

Die Materialwerte für Bodenmaterial sind kurz gefasst wie folgt definiert:

- BM-0 (= Vorsorgewerte BBodSchV):
 - Feststoffwerte nach EBV, Anlage 1, Tabelle 3 (+ Sulfat im Eluat) und maximal bis zu 10 % mineralische Fremdbestandteile, die bereits beim Aushub enthalten waren, oder
 - es liegen keine Anhaltspunkte auf Überschreitung der Vorsorgewerte der BBodSchV vor. Dies ist von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchV oder einer Person mit vergleichbarer Sachkunde zu entscheiden. oder
Das Volumen der Einzelmaßnahme beträgt maximal 500 m³ und es bestehen keine Anhaltspunkte auf erhöhte Gehalte. In diesem Fall ist keine Beurteilung durch Sachverständige notwendig.
- BM-0* (Materialwerte in Anlage 1, Tab. 3, Fußnoten 1 und 3):
Im Gegensatz zu den BM-0-Materialwerten sind hier auch die Eluatwerte maßgeblich. Sie sind, mit Ausnahme des Parameters Sulfat, jedoch nur anzuwenden, wenn die Feststoffwerte BM-0 überschritten sind. Falls in Tabelle 3 Werte in Klammern enthalten sind (Beispiel: Arsen: 8 (13)), gelten diese, falls der Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC) 0,5 % überschreitet (Ausnahme: Mineralölkohlenwasserstoffe, vgl. hierzu Anlage 1, Tabelle 3, Fußnote 8 EBV)).
- BM-F0, BM-F1, BM-F2 und BM-F3:
Die Materialwerte dieser Bodenklassen sind in Anlage 1, Tabelle 3 aufgeführt. Bei spezifischem Verdacht sind auch die Materialwerte in Anlage 1, Tabelle 4, einzuhalten. Sind Schadstoffe enthalten, die auch in Tabelle 4 nicht aufgeführt sind, ist die Materialklasse im Einzelfall durch einen „§ 18 BBodSchV-Sachverständigen“ oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde festzulegen.
„F-Material“ darf bis maximal 50 % mineralische Fremdbestandteile, die bereits beim Aushub enthalten waren, aufweisen.
- Materialwert > BM-F3:
Solche Bodenmaterialien können im Einzelfall innerhalb von Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten umgelagert werden. In der Regel sind sie jedoch einer Aufbereitung zuzuführen, oder, falls dies wirtschaftlich unzumutbar oder technisch nicht möglich ist, zu beseitigen (in der Regel durch Deponierung). Eventuell können sie auf Deponien für Baumaßnahmen verwendet werden.

- **BM-F0***

Diese Werte entsprechen den doppelten BM-0-Materialwerten für Lehm/Schluff. Dabei handelt es sich um Materialwerte, ab deren Überschreitung in Gebieten mit natur- oder siedlungsbedingt flächenhaft erhöhten Feststoffwerten höhere Werte bei Umlagerungen festgelegt werden können.

Eine Zusammenstellung der Materialwerte nach EBV finden Sie auch in Anhang 10 der Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“.

→ **LfU/LfL-Arbeitshilfe Umgang mit Bodenmaterial**

Ein erhöhter Humusanteil kann zugelassen werden, soweit dadurch die bautechnische Eignung des Materials (Volumenbeständigkeit, Setzungsprozesse, Standfestigkeit) nicht in Frage gestellt ist. Der Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC) muss nur bei Hinweisen auf erhöhte Gehalte bestimmt werden. Die Obergrenze für den Einbau in technische Bauwerke liegt in der Regel bei 5 Masse-%. Höhere Werte können im Einzelfall analog wie andere erhöhte Materialwerte auf Grundlage des § 21 Abs. 3 EBV möglich sein.

Im Straßen- und Wegebau sind je nach Einsatzzweck weitere Regelwerke zu beachten:

→ **Technische Regelwerke im Straßenbau**

Was sind mineralische Fremdbestandteile?

*„Mineralische Bestandteile im Bodenmaterial oder im Baggergut, die keine natürlichen Bodenausgangssubstrate sind, insbesondere Beton, Ziegel, Keramik, Bauschutt, Straßenaufbruch und Schlacke“
(§ 2 Nr. 8 BBodSchV).*

Was sind Störstoffe?

*„In der Regel Gegenstände im Bodenmaterial oder im Baggergut, die deren Verwertungseignung nachteilig beeinflussen können, insbesondere behandeltes Holz, Kunststoffe, Glas und Metallteile“
(§ 2 Nr. 9 BBodSchV).*



Abb. 3:
In Straßenbaumaßnahmen können auch bestimmte Bodenfraktionen mit höheren Schadstoffbelastungen (i. d. R. bis BM-F3) eingesetzt werden.

5 Gibt es Gebiete, in denen man Bodenaushub nicht in technische Bauwerke einbauen darf?

Je nach Schadstoffbelastung darf **Bodenaushub in bestimmten - insbesondere in Bezug auf das Grundwasser sensiblen - Gebieten** nicht verwertet werden. Die Ausschlussgebiete finden Sie in § 19 Absätze 6 und 7 EBV.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Ausschlussgebiete:

Tab. 1: Ausschlussgebiete nach § 19 Abs. 6 und 7 EBV

Wasserschutzgebiet Zone I und Heilquellenschutzgebiete Zone I	Einbau in technische Bauwerke unzulässig
Wasserschutzgebiet Zone II und Heilquellenschutzgebiete Zone II sowie bei nicht ausgewiesener Zone II in einem Radius von 1.000 m um die Wasserversorgung	Nur BM-0, Baggergut der Klasse BG-0, Schmelzkammergranulat (SKG) sowie Gleisschotter der Klasse GS-0 und Gemische aus diesen Stoffen
Weitere Zonen sowie Wasservorranggebiete	Zulässig sind die in Anlage 2 (sowie Anlage 3 bei Bahnbauweisen) aufgeführten Einbauweisen.
Regelungen aufgrund der §§ 51 bis 53 WHG haben Vorrang	
Nach Landesrecht ausgewiesene besonders empfindliche Gebiete, wie z. B. Karstgebiete oder Gebiete mit stark klüftigem, besonders wasserwegsamem Untergrund	Bis maximal BM-F2

Außerdem sind in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten immer die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten, die in der Regel über die genannten Vorgaben der EBV hinausgehen.



Abb. 4:
Hinweisschild auf ein Wasserschutzgebiet

Ausschlussflächen finden Sie im UmweltAtlas Bayern des bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU).

➔ [UmweltAtlas Bayern](#)

Suchanleitung:

Umgekehrter „Tropfen“ in der Werkzeugleiste am oberen Rand, neben der Weltkugel, anklicken → Standort wählen durch Klick in die Karte, Koordinaten- oder Adresseingabe → Standortauskunft „Bodenverwertung“ auswählen → „Standortauswahl erstellen“ anklicken.

6 Muss Bodenaushub vor einer Verwertung untersucht werden?

Böden können ohne Untersuchung uneingeschränkt in technischen Bauwerken verwertet werden (vergleiche hierzu die Ausführungen zur Materialklasse BM-0 in Kapitel 4 und § 6 Abs. 6 BBodSchV). Aus behördlicher Sicht muss Bodenaushub hinsichtlich Schadstoffen nur dann untersucht werden, wenn er von bedenklichen Standorten stammt. Um welchen Bodenaushub es sich dabei handelt und wie dieser zu untersuchen ist, ist in Kapitel VI der o. g. Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“ beschrieben.



Abb. 5:
Neben Schadstoffuntersuchungen müssen beim Einsatz in technischen Bauwerken auch physikalische Eigenschaften bestimmt werden (hier: Korngrößen).

Eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Aspekte finden Sie in der FAQ „In welchen Fällen ist eine Untersuchung des Bodenaushubs erforderlich“ unter

→ [FAQ Umgang mit Bodenaushub](#)

7 Wer ist für was verantwortlich?

Für eine ordnungsgemäße und schadlose Bodenverwertung in technischen Bauwerken sind alle Beteiligten verantwortlich (§ 7 Abs. 2 und 3 KrWG).



Abb. 6:
Planerin, Bauherr und Bauamtsvertreter tauschen sich während der Bauphase aus.

Beispielsweise bei baugenehmigungspflichtigen Anlagen ergibt sich diese Verantwortung aus Art. 49 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Bei technischen Bauwerken, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, ergeben sich die jeweiligen Pflichten für Bauherrn, Entwurfsverfasser und beteiligten Unternehmer aus den Art. 50 bis 52 BayBO.

→ [BayBO](#)

Gemäß EBV ergeben sich folgende Pflichten (ohne Gewähr auf Vollständigkeit!):

Abfallerzeuger und -besitzer:

- Untersuchung und korrekte Klassifizierung von Bodenmaterial, sofern dieses direkt in Verkehr gebracht/eingebaut werden soll (§ 14 I, § 16 I).
- Dokumentation (Probenahmeprotokoll, Untersuchungsergebnisse incl. Bewertung und Klassifizierung (§ 17 I), Aufbewahrung der Dokumentation über 5 Jahre (§ 17 Abs. II).
- Ausfüllen von Lieferscheinen nach Anlage 7, sofern Bodenmaterial direkt in Verkehr gebracht/eingebaut werden soll (Ausnahme: BM-0 und BM-F0*, wenn die Gesamtmenge im technischen Bauwerk maximal 200 Tonnen beträgt (§ 25 I i. V. m. § 25 III Abs. 2)).

Aufbereitungsanlagen:

Neben der durch die EBV vorgegebenen Maßnahmen zur Gütesicherung (vgl. EBV, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1) und der korrekten Einteilung der Bodenmaterialien in Materialklassen:

- Lieferscheinverfahren für jede Fuhre (§ 25, Ausnahme nach § 25 III, Abs. 2).
- Fünfjährige Aufbewahrung von Prüfzeugnissen der Güteüberwachung, Probenahme- und Probenvorbereitungsprotokolle, Untersuchungsergebnissen und Lieferscheinen (§ 12 I, § 25 IV).

Bauherr oder Verwender:

- Sicherstellung, dass MEB oder Gemische die Anforderungen des § 19 einhalten, insbesondere:
 - Einbau in zulässiger Einbauweise in Abhängigkeit der Materialklasse (§ 19 I – III).
 - Einbau nur im erforderlichen Umfang und in zulässigen Gebieten (§ 19 VI, VII)
Feststellung Bodenart und Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht incl. Beurteilung (§ 19 VIII).
 - Einbau nur, sofern gemäß EBV möglich (19 VIII i. V. m. Anlage 2).
- Anzeige eines beabsichtigten Einbaus mindestens vier Wochen vor Baubeginn, wenn die BM-F3-Material in einem Volumen von größer als 250 m³ erfolgen soll (§ 22 I).
- Anzeige eines beabsichtigten Einbaus mindestens vier Wochen vor Baubeginn, wenn ein Einbau in Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten erfolgen soll (außer BM-0 sowie Gemische mit BG-0, SKG, GS-0).
- Sammlung der Lieferscheine, Ausfüllen des Deckblatts nach Anlage 8, ggf. Übergabe an Grundstückseigentümer (falls nicht selbst Bauherr) (§ 25 III).
- Pflichten im Sonderfall:
 - Bei Wällen und Dämmen: Prüfung der technischen Sicherungsmaßnahmen des Merkblatts M TS E¹. Hierfür sind geeignete Prüfstellen zu beauftragen. Gegebenenfalls ist das Prüfzeugnisses an den Grundstückseigentümer zu übergeben (§ 19 IX).
 - Beantragung von nicht geregelten Einbauweisen (§ 21 II).
 - Beantragung von nicht geregelten Materialklassen (§ 21 III).

¹ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen – FGSV-Merkblatt M TS E, 2017

8 Wird eine Genehmigung benötigt?

Die Verwendung von Bodenaushub in einem technischen Bauwerk selbst bedarf zwar keiner Genehmigung, aber in den meisten Fällen die Errichtung des technischen Bauwerks. Genehmigungspflichten und -anforderungen können sich aus der BayBO aber auch zum Beispiel aus dem Straßenbau-, dem Naturschutz- oder dem Wasserrecht insbesondere im Geltungsbereich von Schutzgebietsverordnungen ergeben. Im Rahmen der Genehmigung können umweltfachliche Auflagen, zum Beispiel zur zulässigen Höhe der Schadstoffbelastung des Bodenmaterials und zur technischen Ausgestaltung der zulässigen Einbauweise (zum Beispiel bei Wällen), festgelegt werden.

Zuständige Behörde ist die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt).

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit Bau und Sanierung von Verkehrswegen können sich andere Zuständigkeiten ergeben.

9 In welchen Fällen sind Anzeigepflichten zu beachten?

Aus § 22 EBV ergeben sich folgende Anzeigepflichten:

Vor der Baumaßnahme:

Falls beabsichtigt ist, Bodenmaterial der Materialklasse **BM-F3** (und auch andere, hier nicht behandelte MEB wie zum Beispiel „BG-F3- oder RC-3-Material“) in einem Volumen von $\geq 250 \text{ m}^3$ in ein technisches Bauwerk einzubauen, ist dies der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mindestens vier Wochen vorab anzuzeigen. Hierfür ist das Muster „Voranzeige“ in Anlage 8 der EBV zu verwenden (§ 22 Abs. 1 EBV). Der Voranzeige sind zudem geeignete Nachweise über den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, die Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht sowie die Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Wasservorranggebiete beizufügen (§ 22 Abs. 3 EBV).

Falls die Baumaßnahme in Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten durchgeführt werden soll, ist jeglicher Einsatz von Bodenmaterial – **mit Ausnahme von BM-0-Material** – wie geschildert anzuzeigen (§ 22 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 6 Nrn. 1 bis 5 EBV). Ergänzend sind die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Nach Abschluss der Baumaßnahme:

Spätestens 14 Tage nach Abschluss einer Baumaßnahme, in der BM-F3-Material (oder andere) verwendet wurde, ist dies ebenfalls der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unter anderem mit Angabe der eingebauten Mengen und Materialklassen zu melden. Hierfür ist das Muster „Abschlussanzeige“ in Anlage 8 der EBV zu verwenden (§ 22 Abs. 4 EBV).

Hinweis: Falls ein ehemals anzeigepflichtiges Bauvorhaben wieder zurückgebaut wird, ist der Kreisverwaltungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Ende der bestimmungsgemäßen Nutzung vom Grundstückseigentümer oder einem von ihm beauftragten Dritten der Zeitpunkt des Rückbaus sowie die geplante Folgenutzung des Einbauortes mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn die MEB am Einbauort verbleiben sollen (§ 22 Abs. 6 EBV).

10 Wo kann man sich genauer informieren?

Falls Sie ein Projekt planen, hilft Ihnen als erste Anlaufstelle die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt), die in vielen Fällen auch als Baugenehmigungsbehörde zuständig ist. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme hilft bei der Bauablaufplanung und der zügigen bzw. terminorientierten Bauabwicklung.

→ Bauaufsichtsbehörden

Für größere Baumaßnahmen empfiehlt sich eine „Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)“.

→ Liste zertifizierter BBB

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der LfU-Homepage unter:

→ FAQ: Umgang mit Bodenmaterial

→ FAQ: Ersatzbaustoffverordnung

→ Präsentation zu den Fachtagungen „Ersatzbaustoffverordnung – Einführung und Diskussion“

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

LfU

Bildnachweis:

LfU

Titelbild: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Stand:

Oktober 2023

Korrektur: Kapitel 9: Anzeigepflicht i.d.R. erst ab 250 m³
September 2023

Die vorliegende Fassung wurde an die durch die Mantelverordnung geänderte Rechtslage angepasst.

Sie ersetzt die Fassung vom April 2021.

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.